

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel

Dienstanweisung zum Regelbetrieb der TU Hamburg unter Pandemiebedingungen

Stand: 1. Juli 2021

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 6. April 2021. Auf der Grundlage der aktuellen SARS-CoV-2-spezifischen Verordnungen von Bund (Infektionsschutzgesetz und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) und Land (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) und auf der Basis des Rahmen-Hygienekonzept der TUHH hat das Präsidium folgende Regelungen beschlossen, die hiermit als Dienstanweisung ergehen.

1. Grundsätzliches und Zugang zum Campus und zu Gebäuden der TU Hamburg

Trotz sinkender Inzidenzen und steigender Impfquote, stellt die Einhaltung der AHA-Verhaltensregeln, also Abstand einhalten (mindestens 1,5 Meter), Hygieneregeln beachten (richtiges Husten, Niesen und gründliches Händewaschen) und im Alltag eine medizinische Maske tragen nach wie vor den besten Schutz vor einer Ausbreitung der Pandemie dar. Der Betrieb der Technischen Universität Hamburg findet daher weiterhin nur dann in Gebäuden der Universität statt, wenn durch entsprechende Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß dem Rahmen-Hygienekonzept der TUHH ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann. Dazu gehört, dass in den Gebäuden und überall wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, die Pflicht zum Tragen einer FFP2- bzw. einer medizinischen (OP-) Maske besteht.

In Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung oder Ausbildung dienen, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Schutzmaske mit technisch höherem Schutzstandard. Die Maske darf abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist. In Fahrzeugen der TUHH gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Alle Bereiche der Technischen Universität Hamburg sind mit der obigen Einschränkung für Beschäftigte, Studierende und für Externe, die sich aus triftigen Gründen an der TU Hamburg aufhalten, zugänglich. Alle lokalen Einschränkungen sind jeweils kenntlich zu machen (Aushang, digitale Informationen).

Die Gebäude der TU Hamburg sind geöffnet, soweit das Hygienekonzept keine weiteren Einschränkungen vorsieht. Veranstaltungen auf dem Außengelände können nur nach Genehmigung durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz durchgeführt werden.

2. Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

Die Lehre an der TU Hamburg kann sowohl in digitaler Form als auch in Präsenz durchgeführt werden. Für Präsenzveranstaltungen gelten die Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß des Rahmen-Hygienekonzepts. Zusätzlich soll von dem Angebot an Antigenschnelltests umfangreich Gebrauch gemacht werden, um die Sicherheit in Präsenz weiter zu erhöhen. Handreichungen und FAQ zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, Praktika, Exkursionen und Prüfungen werden laufend aktualisiert und sind auf den Covid-Informationsseiten im Internet abrufbar (<https://www.tuhh.de/tuhh/uni/aktuelles/covid-19.html>)

Das Wintersemester 2021/2022 ist derzeit in Präsenz geplant. Abhängig von der Pandemieentwicklung kann der Lehrbetrieb kurzfristig auf hybride oder digitale Formate umgestellt werden.

Prüfungen können in digitaler Form oder in Präsenz abgehalten werden. Für Prüfungen, die in Präsenzform stattfinden, gilt an der TU Hamburg:

1. eine Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass alle anwesenden Personen eine medizinische Maske während der gesamten Prüfung, zu tragen haben
2. die maximale Raumbelegung auf 150 Personen beschränkt ist
3. die dringende Empfehlung, vor der Prüfung einen Coronatest durchzuführen, vorzugsweise in einem Testzentrum. Alternativ stellt die TU Hamburg Antigenschnelltests zur Selbstdurchführung zur Verfügung.

3. Regelungen für den experimentellen Forschungsbetrieb

Der experimentelle Forschungsbetrieb an der TU Hamburg unterliegt den im Rahmen-Hygienekonzept definierten Schutzmaßnahmen. Orte und Einrichtungen außerhalb der TU Hamburg können für die Durchführung von Forschungsvorhaben aufgesucht werden. Für die Durchführung von Dienstreisen gelten die Vorgaben nach Ziffer 10.

4. Regelungen zum Homeoffice

Soweit möglich, wird den Beschäftigten angeboten, das Homeoffice zu nutzen. Bei einer Entscheidung zum Homeoffice muss die Erfüllung der Dienstaufgaben sichergestellt sein. Dabei muss eine Abwägung zum maximalen Schutz der Beschäftigten auf der einen Seite und der dienstlichen Obliegenheiten auf der anderen Seite gewährleistet sein. Die Vereinbarung von Homeoffice wird zwischen dem Vorgesetzten und Mitarbeitenden schriftlich (z.B. schriftlich per E-Mail) getroffen.

Für die in (Teil-)Präsenz an der TUHH arbeitenden Beschäftigten wird ein Kontingent von bis zu zwei Selbsttests pro Woche zur Verfügung gestellt, das durch die Instituts-, Verwaltungs- und Servicebereichsleitungen per eMail (hygienematerial@tuhh.de) angefordert werden kann. Selbsttest tragen dazu bei, eine mögliche Corona-Infektion frühzeitig zu erkennen und somit die Ausbreitung der Pandemie zu begrenzen.

An der TUHH steht zusätzlich ein Bürger-Testzentrum in Gebäude Q, Am Irrgarten 7, auch allen TUHH-Angehörigen zur Verfügung (<https://schnelltest-hamburg.de/harburg-2/>).

Ein negativer Selbst- oder Schnelltest befreit nicht von der Verpflichtung, die geltenden Regelungen zur Eindämmung der Pandemie (insbesondere Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln),

zu beachten. Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,
2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich und auf direktem Weg in die häusliche Isolation zu begeben (vorübergehende Isolierung).

Ist auch das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

5. Umgang mit Freistellungen

Es gilt, unabhängig von einer Arbeit vor Ort oder aus dem Homeoffice, für alle Beschäftigten weiterhin die Dienstpflicht. Freistellungen können unter Anrechnung von Arbeitszeitguthaben erfolgen, wenn Personen aufgrund von (vorsorglichen) Quarantänemaßnahmen oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe (siehe unten) von zu Hause aus arbeiten sollten, aber die Voraussetzungen für eine Arbeit im Homeoffice nicht gegeben sind (z.B. für Homeoffice ungeeignete Dienstaufgaben, fehlende technische Voraussetzungen). Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die aufgrund eines privaten Auslandsaufenthalts nach Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden. Beschäftigte, die freigestellt wurden, sind trotzdem verpflichtet, weiterhin für ihre Vorgesetzten per Telefon und/oder Mail erreichbar zu sein. Über die Freistellung und auch einen möglichen Widerruf entscheidet die/der Vorgesetzte. Die Personalabteilung ist entsprechend zu informieren.

6. Risikogruppen

Beschäftigte, die zu Risikogruppen gehören, werden weiterhin angehalten, im Homeoffice zu arbeiten. Letzteres erfolgt auf Basis eines Attests, welches der Personalabteilung vorgelegt werden muss. Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice sollten daher für diese Gruppe seitens der Vorgesetzten intensiv geprüft werden. Ob im Einzelfall besondere Schutzmaßnahmen oder ein betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich sind, sollte auf Grundlage einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit der Personalabteilung und der AUG geprüft werden.

Für die Präsenz in Diensträumen gilt die Hygieneanweisung unter Berücksichtigung auf die Paragraphen 3 (Grundpflichten) und 6 (Dokumentationspflichten) des Arbeitsschutzgesetzes. Arbeitsplatzregelungen sind nach dem Rahmen-Hygienekonzept der TUHH zu erarbeiten.

7. Erkrankungen, Verdachtsfälle

Im Falle einer COVID-19 Erkrankung besteht eine Auskunftspflicht zur Art der Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben im Falle einer Erkrankung umgehend ihre/n Vorgesetzten und die Personalabteilung zu informieren. Es besteht in diesen Fällen ebenfalls die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann auch nachträglich bzw. nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen. Beschäftigte mit COVID-19-Krankheitsanzeichen sind aufgefordert zu Hause zu bleiben bzw. sich unverzüglich nach Hause zu begeben. Von dort aus ist der Arzt der Kassenärztlichen Vereinigung (Tel.: 116 117) oder der Hausarzt zu informieren.

Bei einem begründeten Verdachtsfall einer COVID-19 Erkrankung dürfen Beschäftigte bis zur Klärung des Sachverhalts die TU Hamburg nicht betreten und haben den Verdacht der/dem Vorgesetzten, der Personalabteilung und an coronamelden@tuhh.de unverzüglich zu melden. Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden, verhalten sich nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes.
- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, jedoch vom Gesundheitsamt (noch) nicht unter Quarantäne gestellt wurden, informieren die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten unverzüglich telefonisch.
- Beschäftigte, die Kontakt zu einer Person hatten, die Krankheitszeichen von COVID-19 zeigt und deshalb einem Coronavirus-Test unterzogen werden, haben die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten ebenfalls unverzüglich telefonisch zu informieren.

Werden Personen aufgrund eines Verdachtsfalls oder einer Erkrankung unter Quarantäne gestellt, so bleibt die Dienstleistungs- bzw. Arbeitspflicht, solange keine Dienstunfähigkeit auf Grund einer Erkrankung vorliegt – auch in der Quarantäne bestehen. In diesem Fall sind vergleichbar zur Rückkehr aus dem Ausland (siehe unten) die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice entsprechend zu prüfen. Soweit bereits Urlaub bewilligt worden ist, wird dieser Urlaub – anders als im Falle einer Krankschreibung wegen Arbeitsunfähigkeit – nicht wieder gutgeschrieben.

8. Fürsorgepflicht der Vorgesetzten

Vorgesetzte, die deutliche Anzeichen eines COVID-19 Infekts bei Beschäftigten wahrnehmen (Fieber ab 38°C, trockener Husten und Verlust des Geschmackssinns) haben diese anzuweisen, nach Hause zurückzukehren oder zu Hause zu bleiben.

9. Bibliothek, Rechenzentrum, Veranstaltungen und Besuche

Der Betrieb der TUB findet gemäß der Vorgaben der jeweils aktuellen Eindämmungsverordnung statt. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen sind entsprechende Informationen auf der Homepage der Bibliothek hinterlegt.

Das RZ der TU Hamburg ist mit Einschränkungen geöffnet. Bei Besuchen der RZ-Pools gelten besondere Regelungen nach dem Hygienekonzept. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen wird auf die Homepage des RZ verwiesen.

Veranstaltungen von externen Veranstaltern können weiterhin nicht genehmigt werden. Hauseigene Veranstaltungen mit externer Beteiligung können unter den geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Gefährdungsanalyse ist vorher durchzuführen. Für Veranstaltungen mit externen Besucherinnen und Besuchern gilt die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung (z.B. über Darfichrein.de oder Teilnehmerlisten). Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potenzielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können.

Dennoch sollten stets vorab alternative Formate geprüft werden, wie z.B. Telefon- bzw. Videokonferenzen, Webinare oder Onlineveranstaltungen.

Besuche im Studierenden-Servicebereich bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung. Lernräume und Pools unterliegen besonderen Einzelbestimmungen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln. Hierzu gelten eigene Bestimmungen.

10. Durchführung von Dienstreisen, Studienreisen, Exkursionen sowie Regelungen zur Rückkehr aus dem Ausland

Die Durchführung von Dienstreisen ist grundsätzlich gestattet. Es wird allerdings dringend darum gebeten, Dienstreisen in „Virusvarianten-Gebiete“, „Hochinzidenzgebiete“ oder „Risikogebiete“ zu vermeiden. Eine aktuelle Auflistung der Gebiete kann den Seiten des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) entnommen werden. Bei Auslandsdienstreisen sind Reisende verpflichtet, sich über die entsprechenden corona-bedingten Regeln des Ziellandes zu informieren.

Analoge Empfehlungen gelten für Studierende, die aktuell Auslandsaufenthalte planen.

Bei Exkursionen gelten die Schutz- und Hygienebestimmungen am Zielort sowie die Regelungen des Rahmen-Hygienekonzepts der TU Hamburg.

Für Beschäftigte und Studierende, die von Reisen aus Risikogebieten zurückkehren, gelten die jeweiligen länderspezifischen Quarantäneverpflichtungen. Vor einem Betreten der TU Hamburg sind Beschäftigte und Studierende angewiesen, sich über die in Hamburg geltenden Verpflichtungen zu informieren und nach den jeweils geltenden Maßgaben zu verhalten.

Vorgesetzte sind wegen der Besonderheit der gegenwärtigen Ansteckungsgefahr befugt, Beschäftigte zu befragen, ob und ggf. wann diese sich länger im Ausland aufgehalten haben.

Im Falle von Reisewarnungen liegen die aus privaten Auslandsreisen folgenden Konsequenzen (häusliche Quarantäne) allein in der Verantwortung der Beschäftigten. D.h. sollte eine Arbeit im Homeoffice aufgrund der Quarantänemaßnahmen nicht möglich sein, ist dies z.B. durch Urlaub oder den Abbau von Überstunden seitens der Beschäftigten auszugleichen. Beschäftigte in häuslicher Quarantäne informieren unmittelbar die Personalabteilung und nehmen Kontakt mit Ihren Vorgesetzten auf. Wer in einem anderen Bundesland wohnt, muss sich über die dort geltenden Regelungen informieren und bei Abweichungen die Beschäftigungsdienststelle kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu klären. Betroffene Beschäftigte sind verpflichtet, das für sie zuständige Gesundheitsamt am Wohnort oder der Unterkunft schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon, über die Verpflichtung der häuslichen Quarantäne zu informieren. Ihr zuständiges Gesundheitsamt können Sie mit einem Tool des RKI ermitteln.

11. Auswahlgespräche bei Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren

Auswahlgespräche und Anhörungen in Berufungsverfahren sollen nach Möglichkeit in digitaler Form durchgeführt werden. Für Auswahlgespräche in Präsenz gelten die aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

12. Umgang mit Gästen und ausländischen Delegationen

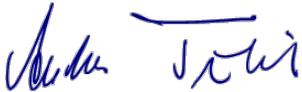
Besuche von (ausländischen) Gästen und Delegationen sind unter Einhaltung der an der TU Hamburg gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen gestattet. Gleiches gilt für individuelle Aufenthalte von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten. Der gastgebende Bereich ist angehalten, die Gäste vor und während des Aufenthalts an der TU Hamburg über die aktuell geltenden Corona-Regelungen zu informieren.

13. Beratungen

Beratungsangebote und Sprechstunden finden nach Möglichkeit telefonisch oder per E-Mail statt. Persönliche Termine sind unter Wahrung der Regeln zu Abstand und Hygiene möglich. Insbesondere im Servicebereich Lehre und Studium sind vorherige Vereinbarungen für persönliche Termine verbindlich. Entsprechende weitere Regelungen sind im Hygienekonzept der TU Hamburg festgelegt.

Diese Dienstanweisung gilt bis zum Widerruf.

Hamburg, den 1. Juli 2021



Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel
Präsident